OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751324/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 27. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der O P AG, vertreten durch die C Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. März 2021, GZ: BHVBSanR-2020-522071/16-Aff, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „fortbezahlten Entgelts in Höhe von 744,98 Euro“ durch „fortbezahlten Entgelts iHv 626,64 Euro sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 99,82 Euro“ und die Wortfolge „Der Gesamtbetrag in Höhe von 744,98 Euro“ durch „Der Gesamtbetrag iHv 726,46 Euro“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. März 2021, GZ: BHVBSanR-2020-522071/16-Aff, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentganges insoweit stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes der Arbeitnehmerin A L, geboren am x, im Absonderungszeitraum von 3. Oktober 2020 bis 16. Oktober 2020 iHv EUR 744,98 gewährt wurde. Darüber hinausgehend wurde der Antrag abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Frau A L, geboren am x, wohnhaft in x, X, aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 4. Oktober 2020, 2020-522071/1-SAL nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen sei. Die Bf habe eine Vergütung nach § 32 EpidemieG nicht nur für die Dienstgeberbeiträge nach § 51 ASVG, sondern auch für andere durch den Dienstgeber zu leistende Beiträge des allfälligen Sonderzahlungsanteiles. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz seien Sonderzahlungen nur ersatzfähig, wenn diese im Monat der behördlichen Vergütung tatsächlich ausbezahlt wurden; sie seien ausschließlich für diesen Monat beachtlich. Aus dem Lohnzettel sei keine Auszahlung einer Sonderzahlung ersichtlich, weshalb der Antrag der Bf in diesem Punkt abzuweisen gewesen sei.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 26. März 2021 führt die Bf aus, dass sie zwei Anträge auf Zuerkennung des Arbeitgebers auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für den Zeitraum der behördlichen Absonderung iHv insgesamt EUR 982,82 (unrichtige Angabe im angefochtenen Bescheid) gestellt habe. Die Bf habe in zwei Beiblättern zum Antrag den angesprochenen Vergütungsbetrag näher aufgeschlüsselt und der belangten Behörde Gehaltsabrechnungsunterlagen vorgelegt. Mit dem nun angefochtenen Bescheid habe die belangte Behörde einen Betrag iHv EUR 744,98 zuerkannt und den darüber hinausgehenden beantragten Vergütungsantrag aberkannt.
Die belangte Behörde habe anteilig für den Absonderungszeitraum, nur den Grundbezug im Monat der Absonderung iHv EUR 1.212,06, zuzüglich der darauf entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung iHv 17,53 % berücksichtigt.
In der Begründung habe die belangte Behörde ausgeführt, dass die Bf eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG nicht nur für die Dienstgeberbeiträge nach § 51 ASVG, sondern auch „für andere durch den Dienstgeber zu leistenden Beitrag zu allfälligen Sonderzahlungsanteil“ beantragt habe. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz seien Sonderzahlungen nur ersatzfähig, wenn sie im Monat der behördlichen Vergütung tatsächlich ausbezahlt wurden; sie seien ausschließlich für diesen Monat

beachtlich. Aus dem Lohnzettel sei keine Auszahlung einer Sonderzahlung ersichtlich, weshalb der Antrag daher in diesem Punkt abzuweisen war.
In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, dass die belangte Behörde zutreffend den Anspruch gemäß § 32 EpidemieG für den Absonderungszeitraum dem Grunde nach und im Ausmaß zuerkannten Betrages auch der Höhe nach bejaht habe.
Die Abweisung des Mehrbegehrens sei jedoch aus folgenden Gründen rechtswidrig. Gemäß § 32 Abs 2 Satz 1 EpidemieG sei die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen. Zusätzlich sei gemäß § 32 Abs 2 Satz 4 EpidemieG der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes vom Bund zu ersetzen.
Aus dem Verweis in § 32 Abs 2 Satz 1 EpidemieG auf das regelmäßige Entgelt iSd EFZG folge, dass die Vergütung nach dem regelmäßigen Entgelt gemäß §§ 2 und 3 EFZG zu bemessen ist. Dieses umfasse insbesondere Überstunden, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge. Dabei sei bei nicht regelmäßig anfallenden Entgelten eine Durchschnittsbetrachtung anzustellen und etwa bei Überstunden ein Beobachtungszeitraum von 13 Wochen heranzuziehen.
Diese Auffassung vertrete auch das Verwaltungsgericht Wien zum Vergütungsanspruch nach § 32 EpidemieG in seinem im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlichten Erkenntnis vom 20. Jänner 2021, GZ: VGW-101/032/16118/2020.
Zunächst sei dem Vergütungsanspruch der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezuges zugrunde zu legen. Darüber hinaus seien leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in der Ermittlung des regelmäßigen Entgeltes einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es sei hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen. Sonderzahlungen, sofern dem Arbeitnehmer auf Grund von Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag ein Anspruch eingeräumt ist und sie tatsächlich geleistet wurden, fallen unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts iSd § 3 Abs 3 EFZG; dies unabhängig davon, ob die Absonderung in einem Monat erfolgte, in dem die Sonderzahlung zur Auszahlung gelangt ist.
Im vorliegenden Fall sei die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Mitarbeiter nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes entlohnt wird. Somit seien insbesondere der Monatsbezug und Nebengebühren, soweit sie pauschaliert sind (hier insbesondere die Betriebssonderzulagen) und daher nicht streng tätigkeitsbezogen anfallen, für die Berechnung anzusetzen. Darüber hinaus seien aber auch die vier Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs 3 GehG der Berechnung (aliquot) für den Zeitraum der Absonderung zu berücksichtigen.
Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde daher zu ermitteln und festzustellen gehabt, welche (weiteren) Entgeltbestandteile der Mitarbeiter aliquot im Absonderungszeitraum erhalten hätte und in welcher Höhe sie ihm ausbezahlt wurden. Die von der belangten Behörde angesetzten Beiträge für die

beiden Kalendermonate, in denen die Absonderung erfolgte, seien nicht nachvollziehbar. Die Höhe der Dienstgeberbeiträge habe außerdem nicht die im Vergleich zu Angestellten im privaten Bereich unterschiedlichen Beitragssätze berücksichtigt. Die Überlegung der belangten Behörde insbesondere zu den Sonderzahlungen, bei der Ermittlung des Vergütungsanspruches die Entgeltansprüche zu betrachten, die genau im Kalendermonat, in dem die Absonderung erfolgt ist, finde im Gesetzeswortlaut keine Stütze. Dieser Betrachtungszeitraum sei willkürlich.
Gemäß § 3 Abs 3 GehG stehe dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung iHv 50 vH des Monatsbezuges zu. Gemäß § 7 Abs 2 GehG sei die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. März, die für das zweite am 1. Juni, für das dritte am 1. September und für das vierte am 1. Dezember auszubezahlen. Es hätten daher ausgehend von den Angaben in den Lohnunterlagen neben dem Bruttogehalt weitere (regelmäßig anfallende) Entgelte sowie die Sonderzahlungen aliquot berücksichtigt werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in x, x.

II.2. A L, geboren am x, wohnhaft in x, X, ist eine Mitarbeiterin der Bf, genauer gesagt ein Beamtin (Eintritt am 28. März 1989). A L wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2020, GZ: 2020-522071/1-SAL, von 3. Oktober 2020 bis 16. Oktober 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert.

II.3. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin der Mitarbeiterin in diesem Zeitraum die ihr gebührenden Bezüge weiter aus.

Für den gesamten Monat Oktober 2020 wurde von der Bf bezüglich A L ein Grundbezug Beamte iHv EUR 1.212,06, die Position „Betriebssonderzul. (Au)“ iHv 11,26, die Position „Betriebssonderzul. (Er)“ iHv 93,43, die Position „25% Zuschl. f. Mehrst“ iHv EUR 14,18, die Position „Mehrstunde Beamte“ iHv EUR 56,70, sohin ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 1.387,63 ausbezahlt.

Die Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden wie folgt beziffert: BVA/SV/lfd BG iHv EUR 1.212,06.

Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes beträgt EUR 1.376,37.

II.4. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 bzw vom 4. Jänner 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin A L gemäß § 32 Epidemiegesetz ein. Das Bruttogehalt (lfd.) für den Zeitraum von 3. Oktober 2020 bis 16. Oktober 2020 wurde mit EUR 469,18, die Position Sonderzahlung (SZ) mit EUR 78,20, die Position Schnitte Ausfallsentgelt (lfd.) mit EUR 181,62, der DG-Beitrag laufend mit EUR 113,41 und der DG-Beitrag SZ mit EUR 12,95 beziffert. Der Gesamterstattungsbetrag wurde mit EUR 842,42 beziffert.

Die belangte Behörde hat im Spruch des angefochtenen Bescheides für den Absonderungszeitraum von A L von 3. Oktober 2020 bis 16. Oktober 2020 eine Vergütung des fortgezahlten Entgeltes iHv EUR 744,98 gewährt.

III. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Im Akt liegt insb das Lohnkonto von A L von Jänner 2020 bis Oktober 2020 auf.

IV. Rechtliche Bestimmungen:

IV.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl Nr. 186/1950 idgF BGBl I Nr. 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen

eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag

gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen."

IV.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl Nr. 399/1974 idF BGBl I Nr. 100/2018, lautet auszugsweise:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.
(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.
(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.
[...]“

IV.3. Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG.), BGBl Nr. 200/1967 idF BGBl I Nr. 28/2021, lautet auszugsweise:

„Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:
1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer, soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem bezügerechtlichen Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union oder wegen Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen ist;
[...]

Mittel der Krankenversicherung

Beitragspflicht

§ 18. Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber und der Dienstnehmer aufgebracht.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist
1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
a) das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,
b) die Haushaltszulage sowie Kinderzulage und Kinderzuschuss,
c) die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,
d) die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965,
e) allfällige Teuerungszulagen,
f) Vergütungen auf Grund einer Nebentätigkeit nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer vergleichbaren landesgesetzlichen Regelung und Vergütungen für andere Tätigkeiten, zu denen der Versicherte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wurde,
g) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes-(Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;
[...]

Allgemeine Beiträge

§ 20. (1) Als allgemeiner Beitrag sind, sofern sich nicht aus den Abs. 1a bis 1d, 2 und 2a etwas anderes ergibt, 7,635% der Beitragsgrundlage (§ 19) zu leisten.

[...]

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 Abs. 1 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen, sofern in den Abs. 1a bis 1d nichts anderes bestimmt ist, auf den Versicherten 4,1% der Beitragsgrundlage und auf den Dienstgeber 3,535% der Beitragsgrundlage; ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.

[...]

Mittel der Unfallversicherung

Beitragspflicht

§ 25. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht.

[...]

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 14 lit. a genannten Versicherten

a) das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,

b) die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,

c) die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965,

d) allfällige Teuerungszulagen,

e) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes-(Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;

[...]

Beiträge

§ 26a. (1) Für jeden in § 26 genannten Versicherten ist, sofern sich aus den §§ 26d oder 26e nicht etwas anderes ergibt, ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe mit einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 26), höchstens mit 0,5%. dieser Grundlage, durch die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau festzusetzen ist. Der Hundertsatz darf durch die Satzung nicht höher festgesetzt werden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendig ist.

[...]“

IV.4. Die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Verlautbarung Nr.: 18/2020, lautet auszugsweise:

„2. Abschnitt: Beiträge zur Unfallversicherung

§ 9. Für jede/n in § 26 B-KUVG genannte/n Versicherte/n ist, sofern sich aus § 26d oder § 26e B-KUVG nicht etwas anderes ergibt, ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 0,47 % der Beitragsgrundlage zu entrichten."

IV.5. Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl Nr. 54/1956 idF BGBl I Nr. 153/2020, lautet auszugsweise:

„Pensionsbeitrag

§ 22. (1) Der Beamte, der Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat und auf den Abschnitt XIV des Pensionsgesetzes 1965 nicht anzuwenden ist, hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit im voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

[Anmerkung: Tabelle nicht abgedruckt]

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(2) Die Bemessungsgrundlage besteht aus

1. a) dem Gehalt und

b) den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen, sowie aus

2. den dem Beamten gebührenden anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965.

[...]

Pensionsbeitrag (Dienstgeber)

§ 22b. (1) Die zuständige Dienstbehörde hat für jede Beamtin und jeden Beamten einen monatlichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) in Höhe von 12,55% der Bemessungsgrundlage an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag ist auch von der Sonderzahlung nach § 3 Abs. 3 zu entrichten.

(2) Für Landeslehrpersonen nach dem LDG 1984 und nach dem LLDG 1985 gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 nur insoweit, als der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zur Gänze trägt.

(3) Die Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrages entspricht der Bemessungsgrundlage des von der Beamtin oder dem Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages.

[...]"

IV.6. Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz – PTSG), BGBl Nr. 201/1996 idF BGBl I Nr. 153/2020, lautet auszugsweise:

„Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem der Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% hält, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und in § 68 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, die Erfordernisse der Zustimmung und des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entfallen, soweit damit nicht Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sind.

(1a) Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich

1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser

auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen. Eine Verwendung der zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangenen ist, sowie bei der Gebühren Info Service GmbH ist zulässig.

[...]

(6) Für die im Abs. 1a genannten aktiven Beamten hat das Unternehmen, dem der Beamte zugewiesen ist, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.

(6a) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 6 sind

1. sämtliche den zugewiesenen Beamten gemäß dem Dienstrecht der Bundesbeamten gezahlten wiederkehrenden oder einmaligen Geldleistungen wie Monatsbezüge, Nebengebühren und Aufwandsersätze aller Art;
2. die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, oder die abgeführten Dienstgeberbeiträge nach § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
3. die auf Grund der unter Z 1 angeführten Geldleistungen abgeführten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung sowie Abgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamtinnen und Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten („Dienstgeberbeitrag“). Der Dienstgeberbeitrag beträgt 12,55% der jeweiligen Bemessungsgrundlage des von der Beamtin bzw. des Beamten zu leistenden Pensionsbeitrags („Dienstnehmerbeitrag“). Die Dienstnehmerbeiträge sind an den Bund abzuführen.

[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl Nr 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Arbeitnehmerin der Bf wurde mittels Bescheid der belangten Behörde von 3. Oktober 2020 bis 16. Oktober nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen ist.

Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie zB die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Das EFZG geht hinsichtlich der Berechnung der Entgeltfortzahlung grundsätzlich vom Ausfallsprinzip aus. Dabei bemisst sich die Entgeltfortzahlung nach jenem Entgelt, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre; dh sie richtet sich nach dem Entgeltanspruch, der entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung in dem zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre bzw wenn er „normal“ gearbeitet hätte (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm[3] § 3 EFZG Rz 2 [Stand 1.1.2018, rdb.at]). Damit wird auf einen konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch abgestellt. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts des Gesetzes geht der Anspruch auf Vergütung in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde.

Das regelmäßige Entgelt, das der Mitarbeiterin der Bf gebührte und dieser auch tatsächlich ausbezahlt wurde, setzte sich für den gesamten Monat Oktober 2020 aus dem Grundbezug Beamte iHv EUR 1.212,06, der Position „Betriebssonderzul. (Au“ iHv 11,26, der Position „Betriebssonderzul. (Er“ iHv 93,43, der Position „ 25% Zuschl. f. Mehrst“ iHv EUR 14,18, der Position „Mehrstunde Beamte“ iHv EUR 56,70 zusammen. Gesamt wurde sohin ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 1.387,63 ausbezahlt.

V.3. Für die der Bf zustehenden Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG ist sohin das regelmäßige Entgelt, also das tatsächlich von ihr zu tragende Bruttoentgelt, sowie der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen, an denen die Mitarbeiterin abgesondert war.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Mitarbeiterin nach §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert war. Dementsprechend erfolgt die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten (Brutto-) Monatsbezugs (inkl Sonderzahlung), sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet – sohin der Monatsbezug (inkl Sonderzahlung) mit einem Teiler entsprechend der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, in dem die Mitarbeiterin abgesondert war, dividiert – und dieser sodann mit der Anzahl der Tage der Absonderung (des entsprechenden Monats) der Mitarbeiterin multipliziert wird.

Das tatsächlich von der Bf geleistete und in die Berechnung einzubeziehende Bruttoentgelt betrug für den Monat Oktober 2020 EUR 1.387,63. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 2.623,08 durch 31 – zumal der Oktober 31 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 44,76. Da die Mitarbeiterin der Bf mittels Bescheid der belangten Behörde für vierzehn Tage im Oktober 2020 abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 44,76

mit dem Faktor vierzehn, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung iHv EUR 626,64. Dieser Betrag war der Bf sohin aus dem Titel der Entgeltfortzahlung als tatsächlich ausbezahltes regelmäßiges Entgelt nach § 32 Abs 3 EpidemieG zu erstatten.

V.4. Weiters ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig.

Fallbezogen ergeben sich bezüglich einer Beamtin (iSd § 17 Abs 1 und 1a Z 1 PTSG) für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung bzw zur Deckung des Pensionsaufwandes:
in der Krankenversicherung iHv 3,535 % nach § 17 Abs 6 und Abs 6a PTSG iVm § 22 Abs 1 B-KUVG;
in der Unfallversicherung iHv 0,47 % nach § 17 Abs 6 und Abs 6a PTSG iVm § 26a Abs 1 B-KUVG iVm § 9 Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau;
zur Deckung des Pensionsaufwandes iHv 12,55 % nach § 17 Abs 7 PTSG.

Die Bemessungsgrundlage für die Kranken- und Unfallversicherung beträgt EUR 1.212,06.
Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes beträgt EUR 1.376,37.

4,005 % (als Summe der Krankenversicherung iHv 3,535 % und der Unfallversicherung iHv 0,47 %) von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage iHv EUR 1.212,06 sind EUR 48,54, die die Bf für ihren Mitarbeiter für den Oktober 2020 in der Kranken- und Unfallversicherung zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 48,54) durch 31 – als Anzahl der Tage im Oktober – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 1,56. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung der Mitarbeiterin im Oktober 2020, also vierzehn, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der Kranken- und Unfallversicherung im Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin für den Oktober Mai 2020 iHv EUR 21,84.

12,55 % von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage iHv EUR 1.376,37 sind EUR 172,73, die die Bf für ihre Mitarbeiterin für den Oktober 2020 als Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 172,73) durch 31 – als Anzahl der Tage im Oktober – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 5,57. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung der Mitarbeiterin im Oktober 2020, also vierzehn, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil zur Deckung des Pensionsaufwandes im Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin für den Monat Oktober 2020 iHv EUR 77,98.

Addiert man die Beträge, die die Bf als Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin zu leisten hatte, in der Kranken- und Unfallversicherung iHv EUR 21,84 und zur Deckung des Pensionsaufwandes iHv EUR 77,98, ergibt sich eine Summe iHv EUR 99,82. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen.

V.5. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 726,46. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Bruttoentgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

V.6. Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages anfechte, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.7. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. März 2021, GZ: BHVBSanR-2020-522071/16-Aff, betreffend Vergütung nach dem EpiG war als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer